

Die folgende Kurzübersicht skizziert die typischen Fallgestaltungen und die spielrechtlichen Konsequenzen, die gemäß den verbindlichen Regelungen der BFV-Jugendordnung beim Vereinswechsel von Junioren/innen Anwendung finden.

Wichtige Vorabinformation

Die Zustimmung kann im Jugendbereich beim Vereinswechsel von G-Junioren/innen bis D-Junioren/innen des jüngeren Jahrganges nicht verweigert werden!

Kurzübersicht

über die Vereinswechselbestimmungen für Junioren und Juniorinnen

		Spielerlaubnis für Pflichtspiele	
Abmeldung	Antragseingang	Zustimmung	Nichtzustimmung
1.1. bis 30.06.	1.7. bis 31.8. Wechselperiode I*	Antragseingang, frühestens 1.7.	ab 1.11. bzw. max. Wartefrist
	1.9. bis 31.1.	1.1. bzw. max. Wartefrist	max. Wartefrist
	1.2. bis 30.6.	1.7. bzw. max. Wartefrist	1.11. bzw. max. Wartefrist
01.7. bis 31.12.	1.1. bis 31.1. Wechselperiode II	Antragseingang, frühestens 1.1.	max. Wartefrist
	1.2. bis 30.6.	max. Wartefrist	
	1.7. bis 31.12.	1.1. bzw. max. Wartefrist	

Erläuterungen

Die maximale Wartefrist (bei Wechseln außerhalb der Wechselperioden) wird berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz.

Sie beträgt bei

Junioeren:

Im Falle der Zustimmungsverweigerung:

A- bis ältere D-Junioren = 6 Monate

Im Falle der Zustimmung:

generell 3 Monate

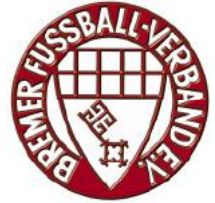
Juniorinnen:

Im Falle der Zustimmungsverweigerung:

B- bis ältere D-Juniorinnen = 6 Monate

Im Falle der Zustimmung:

generell 3 Monate.



Hinweis für den Vereinswechsel von Junioren

In der Wechselperiode I kann die Zustimmungsverweigerung durch Zahlung der festgeschriebenen **Ausbildungs- und Förderungsentschädigung** aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht in der Wechselperiode II im Winter hingegen nicht!

Verkürzung der Wartefristen

Der Verbandsjugendausschuss bzw. der Frauen- und Mädchenausschuss **kann** eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilen, wenn:

- a) ein Wohnungswechsel vorliegt und der zuständige Ausschuss anerkennt, dass dem/r Spieler/in nicht zuzumuten ist, beim alten Verein weiterzuspielen.
- b) die Altersklasse im Verein aufgelöst ist bzw. nicht mehr besteht, der der Jugendliche entsprechend seines Alters angehören müsste.
- c) der Spieler zu seinem vorherigen Verein zurückkehren will, aber nachweisbar kein Pflichtspiel für den abgebenden Verein bestritten hat.

Für Jugendspieler/innen des älteren A-Junioren-Jahrgangs bzw. älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des Seniorenbereichs.